

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Sonderausgabe 16

Pfarrkirchen, 20.05.2026

Inhalt

Seite

Vollzug der EU-Tierseuchen-Verordnung (VO (EU) 2016/429), der Verordnung (EU) 2020/687 (VO (EU) 2020/687), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV), des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

Maßnahmen zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit

141-146

Vollzug der EU-Tierseuchen-Verordnung (VO (EU) 2016/429), der Verordnung (EU) 2020/687 (VO (EU) 2020/687), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflüpestV), des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

Maßnahmen zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt auf Grundlage der Art. 60 - 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 - 67 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. §§ 11 - 16 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung – GeflüPV) in der Fassung vom 20.12.2005 sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rottal-Inn vom 11.05.2026 (veröffentlicht im Amtsblatt Sonderausgabe 15) zu Maßnahmen zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit wird mit Wirkung zum 21.05.2026 aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

I.

Die Newcastle-Krankheit, auch als atypische Geflügelpest bezeichnet, ist eine weltweit verbreitete, hoch ansteckende Viruserkrankung bei Geflügel und Wildvögeln, verursacht durch das Paramyxovirus. Sie ist anzeigepflichtig, verläuft oft tödlich (bis zu 100 % Sterberate) und führt zu schweren wirtschaftlichen Schäden. Zu den betroffenen Tierarten gehören Hühner und Puten, aber auch Enten, Gänse, Tauben und Zier-/Wildvögel. Die häufigsten Symptome sind Atemnot, grüner Durchfall, Apathie, verringerte Legeleistung, geschwollene Augenlider und bläuliche Kämme, aber auch neurologische Anzeichen wie Halsverdrehen (Torticollis), Lähmungen und Zittern sind häufig. Die Übertragung erfolgt direkt von Tier zu Tier (Luft, Sekrete) oder indirekt über Menschen, Fahrzeuge, Futter oder Transportkisten.

In Deutschland besteht eine Impfpflicht für alle Hühner- und Putenhaltungen, auch für Hobbyhaltungen. Das Virus ist für den Menschen weitgehend ungefährlich; Ansteckungen (z. B. Bindehautentzündung) sind bei Geflügelhaltern selten.

Im aktuellen Ausbruchsgeschehen wurden folgende Ausbrüche der Newcastle-Krankheit amtlich bestätigt:

- 1.) Landratsamt Mühldorf, Feststellung vom 04.03.2026, AV vom 05.03.2026
(Abschluss vorläufige Reinigung und Desinfektion am 06.03.2026)
- 2.) Landratsamt Rottal-Inn, Feststellung vom 05.03.2026, AV vom 06.03.2026
(Abschluss vorläufige Reinigung und Desinfektion am 07.03.2026)
- 3.) Landratsamt Landshut, Feststellung vom 19.03.2026, AV vom 19.03.2026
(Abschluss vorläufige Reinigung und Desinfektion am 22.03.2026)
- 4.) Landratsamt Rottal-Inn, Feststellung vom 19.03.2026, AV vom 20.03.2026
(Abschluss vorläufige Reinigung und Desinfektion am 23.03.2026)
- 5.) Landratsamt Rottal-Inn, Feststellung vom 25.03.2026, AV vom 26.03.2026
(Abschluss vorläufige Reinigung und Desinfektion am 26.03.2026)
- 6.) Landratsamt Rottal-Inn, Feststellung vom 28.03.2026, AV vom 30.03.2026
(Abschluss vorläufige Reinigung und Desinfektion am 08.04.2026)
- 7.) Landratsamt Rottal-Inn, Feststellung vom 09.04.2026, AV vom 10.04.2026
(Abschluss vorläufige Reinigung und Desinfektion am 11.04.2026)
- 8.) Landratsamt Rottal-Inn, Feststellung vom 16.04.2026, AV vom 17.04.2026
(Abschluss vorläufige Reinigung und Desinfektion am 20.04.2026)

Die Sperrzonen inkl. entsprechender Maßnahmen zu den vorgenannten Ausbrüchen 1 bis 7 wurden bereits mit vergangenen Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Rottal-Inn aufgehoben.

Die Sperrzone inkl. entsprechender Maßnahmen zu Ausbruch 8 und damit dem aktuell letzten Ausbruch im laufenden Newcastle-Geschehen im Landkreis Rottal-Inn wird mit der vorliegenden Allgemeinverfügung mit Wirkung zum 21.05.2026 aufgehoben.

II.

Das Landratsamt Rottal-Inn ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 138 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 i. V. m. § 24 TierGesG i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GVVG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich gemäß Art. 10 VO (EU) 2016/429 an Halter von und damit verantwortliche Personen für Geflügel (hier: Vögel, die zum Zwecke der Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern, sonstigen Erzeugnissen, zur Wiederaufstockung von Wildbeständen bzw. zur Zucht von Vögeln für diese Bestimmungszwecke verwendet werden) und in Gefangenschaft gehaltene(n) Vögel(n) (Vögel, die aus anderen Gründen als Geflügel in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden) in der bisherigen Schutz- oder Überwachungszone und an in der Überwachungszone liegende Betriebe, die tierische Nebenprodukte von Geflügel oder/und frisches Fleisch bzw. Schlachtnebenprodukte vom Geflügel/Federwild, Erzeugnisse aus frischem Fleisch vom Geflügel/Federwild, Bruteier von gehaltenen Vögeln oder Eier zum menschlichen Verzehr handhaben.

Die Bekämpfung der Newcastle-Krankheit ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Verordnung (EU) 2020/687 (zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2026/322) geregelt.

Bei der Newcastle-Krankheit handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882. Diese Krankheit ist somit eine Seuche, für die unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen wird.

Zu Ziffer 1:

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rottal-Inn vom 11.05.2026 zu Maßnahmen zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit beruht auf Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. Art. 21, 39 und 55 der VO (EU) 2020/687.

Nach Art. 21 Abs. 1 der VO (EU) 2020/687 richtet die zuständige Behörde bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A in einem Betrieb, Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen, Betrieb für tierische Nebenprodukte oder an sonstigen Orten, einschließlich Transportmitteln, um den betroffenen Betrieb oder Ort unverzüglich eine Sperrzone bestehend aus einer Schutzzone und einer Überwachungszone ein.

Gemäß Artikel 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang X der VO (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde die in der Schutzzone vorgesehenen Maßnahmen erst aufheben, wenn

a) der in Anhang X festgelegte Mindestzeitraum (21 Tage) nach Abschluss der in dem betroffenen Betrieb im Einklang mit Artikel 15 durchgeführten vorläufigen Reinigung und Desinfektion und – soweit relevant – Bekämpfung von Insekten und Nagetieren abgelaufen ist; und

b) in allen Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten in der Schutzzone gehalten werden, die Tiere gelisteter Arten im erforderlichen Maße klinischen Untersuchungen und Laboruntersuchungen gemäß Artikel 26 unterzogen wurden, die einen Negativbefund ergaben.

Nach Aufhebung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 gelten die in Abschnitt 3 dieses Kapitels vorgesehenen Maßnahmen in der Schutzzone gemäß Artikel 39 Abs. 3 der VO (EU) 2020/687 mindestens während des in Anhang X festgelegten zusätzlichen Zeitraums (weitere 9 Tage).

Gemäß Artikel 55 Abs. 1 i. V. m. Anhang XI der VO (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde die in der Überwachungszone angewandten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen erst aufheben, wenn

a) der in Anhang XI festgelegte Mindestzeitraum (30 Tage) nach dem Datum des Abschlusses der in dem betroffenen Betrieb im Einklang mit Artikel 15 durchgeführten vorläufigen Reinigung und Desinfektion und – soweit relevant – Bekämpfung von Insekten und Nagetieren verstrichen ist;

b) den Anforderungen gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b in der Schutzzone entsprochen wurde;

- c) eine repräsentative Anzahl von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, im Einklang mit Artikel 41 von amtlichen Tierärzten einem Besuch mit positivem Ergebnis unterzogen wurde;
- d) die endgültige Reinigung und Desinfektion und – soweit relevant – Bekämpfung von Insekten und Nagetieren in dem betroffenen Betrieb mindestens nach den Verfahren gemäß Anhang IV Abschnitte A und C unter Verwendung geeigneter Biozidprodukte durchgeführt wurden, um die Vernichtung des Erregers der betreffenden Seuche der Kategorie A sicherzustellen.

Es handelt sich dabei jeweils um Ermessensnormen.

Die bisherige Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rottal-Inn vom 11.05.2026 wird daher in Ausübung des behördlichen Ermessens mit Wirkung zum 21.05.2026 aufgehoben, sodass ab diesem Zeitpunkt die Sperrzone des Ausbruchs 8 entfällt.

Die Voraussetzungen hierfür liegen vor, da bzgl. dieses Ausbruchs die vorläufige Reinigung und Desinfektion im betroffenen Bestand am 20.04.2026 durchgeführt wurde, die Frist nach Artikel 55 Abs. 1 i. V. m. Anhang XI der VO (EU) 2020/687 somit mit Ablauf des 20.05.2026 endet, die erforderlichen Untersuchungen der weiteren Geflügelhaltungen durch das Veterinäramt durchgeführt wurden sowie die endgültige Reinigung und Desinfektion im betroffenen Bestand am 15.05.2026 den Vorschriften entsprechend durchgeführt wurden.

Zu Ziffer 2:

Die Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG. Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde wegen der für den Geflügelbestand bestehenden Gefahr Gebrauch gemacht. Die entsprechenden tierseuchenrechtlichen Schutzmaßnahmen müssen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen.

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises (mehr als 400 Geflügelhaltungen) nicht verhältnismäßig.

Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG.

Zu Ziffer 3:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pfarrkirchen, 20.05.2026

Schneider
Oberregierungsrat